

Bericht: Klimaschutz in der räumlichen Stadtentwicklung und im Städtebau

I.) Grundlagen

Auf der Ebene der europäischen Union verpflichtet die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 die Bundesrepublik Deutschland dazu, weitere Maßnahmen einzuführen, die noch nicht im nationalen Recht verankert sind. u.a. die Nutzung Erneuerbarer Energien weiter auszubauen. Dem ist der Bund mit dem am 01.05.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) nachgekommen. Mit diesem Gesetz wurde das nationale Recht zur Förderung Erneuerbarer Energien, insbesondere das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) an die EG-Richtlinien angepasst (weitere Einzelheiten dazu vgl. unten Ziff. 1.).

Im Übrigen haben sowohl der Bundes- und Landesgesetzgeber als auch die Bundesregierung im Hinblick auf die globale Herausforderung des Klimaschutzes im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetzgebungskompetenz und Zuständigkeit mit Gesetzesinitiativen und Förderprogrammen zur energetischen Sanierung von Gebäuden reagiert. Den Kommunen kommt dabei die Aufgabe zu, innerhalb der so geschaffenen Rahmenbedingungen den Klimaschutz in die verschiedenen kommunalen Handlungsfelder zu integrieren und klimaschützende Maßnahmen (ob präventiv (Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken) oder repressiv (Maßnahmen der Anpassung an den Klimawandel)) vor Ort praktisch umzusetzen.

1.) Klimaschutzziele

Klimaschutzziele, die nach dem Willen des Bundesgesetzgebers bzw. der Bundesregierung erreicht werden sollen, sind in erster Linie definiert in den einschlägigen Energiefachgesetzen und -verordnungen. Diese verfolgen im Wesentlichen den Zweck, eine sichere, umweltfreundliche und klimaschonende Energieerzeugung und -verteilung sicherzustellen. Die wichtigsten davon sind (Aufzählung nur beispielhaft):

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2000, 2004, 2011
Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeGG)
Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)
Energieeinsparungsgesetz (EnEG)

Energieeinsparungsverordnung (EnEV)

Diese Gesetze bzw. Rechtsverordnungen haben jeweils folgende Zielsetzungen:

Das EnWG vom 07.07.2005 beinhaltet das rechtliche Instrumentarium zur Sicherstellung einer umweltschonenden bzw. umweltverträglichen Versorgung mit Strom und Gas und hebt dabei hinsichtlich der Aufgaben der Energieversorgungsunternehmen in § 2 Abs. 2 die Versorgung mit Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) besonders hervor.

Das EEG v. 25.10.2008, zuletzt geändert am 11.05.2011 (siehe oben), verfolgt gem. § 1 Abs. 2 das Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen. Dazu soll die Nachfrage nach Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien und auch die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit des Einsatzes der Erneuerbaren Energien gesteigert werden. Mit der neuesten Novellierung zum 11.05.2011 wurde u.a. die Grundlage für die Einrichtung eines elektronischen Registers für Herkunftsnachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien geschaffen.

Das EEWärmeG vom 07.08.2008, zuletzt geändert ebenfalls am 11.05.2011, verfolgt gem. § 1 das Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme (Raum-, Kühl- und Prozesswärme sowie Warmwasser) bis zum Jahre 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen. Mit der Novellierung zum 11.05.2011 wurde der § 1 a neu eingefügt, wonach öffentlichen Gebäuden eine „Vorbildfunktion“ im Rahmen des Zwecks und der Ziele nach § 1 zukommt. Das gilt sowohl bei der Neuerrichtung öffentlicher Gebäude als auch bei grundlegenden Renovierungen im Bestand. Nach der Bundestagsdrucksache 17/3629 ist von den geschätzten Mehrkosten für Heizsysteme von insgesamt 175,7 Mio. € der Großteil in Höhe von 135,1 Mio. € von den Kommunen zu tragen.

Das KWKG vom 19.03.2001, zuletzt geändert 2009, regelt die Abnahme und die Vergütung von Kraft-Wärme-Kopplungsstrom (KWK-Strom) aus Kraftwerken mit KWK-Anlagen und hat den Zweck, einen Beitrag zur Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung zu leisten.

Das EnEG vom 01.09.2005, zuletzt geändert in 2009, ermächtigt in § 1 Abs. 2 die Bundesregierung, zur Vermeidung von Energieverlusten die Anforderungen an den Wärmeschutz von neu zu errichtenden Gebäuden und ihren Bauteilen durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Diese Rechtsverordnung ist die EnEV vom 24.07.2007, zuletzt geändert in 2009, die die entsprechenden Werte für Wohngebäude in § 3 und für Nichtwohngebäude in § 4 festsetzt (siehe dazu weiter unten die Ausführungen zu den entsprechenden Regelungen in Städtebaulichen Verträgen).

Auch der Landesgesetzgeber ist z.Zt. dabei, Klimaschutzziele in Gesetzesform zu definieren. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat dazu den Entwurf eines Klimaschutzgesetzes NRW erarbeitet. Der Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, Klimaschutzziele verbindlich festzulegen und einen

institutionellen Rahmen für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zu schaffen. Zu dem Gesetzentwurf hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (bestehend aus dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW und dem Städte- und Gemeindebund NRW) unter dem Datum vom 20.07.2011 eine kritische Stellungnahme abgegeben. Es bleibt abzuwarten, mit welchen Inhalten das Gesetz ggfs. letztendlich zustande kommen wird.

Für die Stadt Münster hat der Rat die Klimaschutzziele mit Beschluss vom 12.03.2008 festgelegt (Vorlage V/0853/2007: „Fortschreibung des Klimaschutzprogramms und des Klimaschutzziels der Stadt Münster bis 2020 – Ergebnisse der Klimakonferenz vom 24.08.2007 –“). Danach sollen bis 2020 die CO²-Emissionen gegenüber 1990 um 40 % verringert und der Anteil der Erneuerbaren Energien am Energiebedarf auf 20 % erhöht werden.

2.) Umsetzungsinstrumente

Mit welchen Umsetzungsinstrumenten und Maßnahmen die genannten Ziele erreicht werden sollen bzw. welche davon auch in der Vergangenheit in der Stadt Münster schon praktiziert worden sind, ergibt sich u.a. aus Ziff. 6 und 7, Seiten 43 – 118 des Klimaschutzkonzeptes 2020 bzw. aus dem Maßnahmenkatalog Teil 1 a, des vom Rat am 08.12.2010 beschlossenen Handlungsprogramms zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes 2020 für Münster (vgl. Auszug Anlage 3 zur Vorlage).

Dieser Bericht befasst sich ausschließlich mit dem Umsetzungsinstrument der Bauleitplanung als Teilaspekt des Moduls gem. der Maßnahme Ü 8: Klimaschutz in der Stadtplanung - Weiterentwicklung bzw. Aktualisierung des Leitfadens zur energiegerechten Bauleitplanung im Hinblick auf Städtebauliche Verträge, die EnEV 2009, das EEWärme-Gesetz sowie auf das Projekt „100 Klimaschutzsiedlungen in NRW“ -. Nicht tangiert von dieser Themenstellung ist damit die energetische Optimierung im vorhandenen Gebäudebestand, insbesondere auch nicht die – oben dargestellte - mit den EAG EE neu eingeführte „Vorbildfunktion“ beim Einsatz Erneuerbarer Energien von öffentlichen Gebäuden. Dies ist eine Frage des kommunalen Gebäudemanagements.

Das Verfahren und die Inhalte der Bauleitplanung ergeben sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung sowie aus der Landesbauordnung, bzgl. der fachlichen Belange, insbesondere der Umweltbelange, u.a. auch bei der Genehmigung und beim Bau von Anlagen aber auch aus zahlreichen weiteren Gesetzen, wie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Atomgesetz (AtG). Speziell für Anlagen zur Energieversorgung finden sich entsprechenden Regelungen in den oben genannten Energiefachgesetzen.

Das Baugesetzbuch hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Änderungen und Ergänzungen speziell auch zugunsten des Klimaschutzes in der Bauleitplanung erfahren (die näheren Ausführungen dazu siehe weiter unten). Gegenstand der aktuellen Baurechtsnovelle 2011 durch das am 30.06.2011 vom Bundestag beschlossene „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ sind u.a. die Verankerung

eines verstärkten Klimaschutzes durch einen stärkeren Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie Regelungen zur Sicherung der Energieversorgung. Das Gesetz ist am 30.07.2011 in Kraft getreten. Die Landesregierung hat auf der Grundlage dieses Gesetzes zur Standortsteuerung von Windenergieanlagen bereits eine Neufassung des „Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ vom 11.07.2011 bekannt gegeben. Mit diesem Erlass soll insbesondere das sog. „Repowering“, d.h. Ersatz alter Anlagen durch neuere leistungsstärkere Anlagen, unterstützt werden.

Aufgrund dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben durch Ratsbeschlüsse war der Klimaschutz auch bereits in der Vergangenheit stets ein wichtiger und in die Abwägung einzustellender Belang im Rahmen der Bauleitplanung.

Grundlage dafür war und ist u.a. das aufgrund des Handlungskonzeptes zur Umsetzung der Empfehlungen des Beirates für Klima und Energie (Beschlussvorlage an den Rat 1659/95 vom 23.3.1996) durch die Gertec GmbH – Beratende Ingenieure, Essen, erstellte Gutachten „Energiegerechte Bauleitplanung in der Stadt Münster“ vom Juli 1998. Das 70 Seiten (ohne Anlagen) umfassende Gutachten ist als **Anlage 2a) auszugsweise** (u.a. mit den Grundsätzen energiegerechter Bauleitplanung) beigefügt.

Für eine Aktualisierung und damit für eine autorisierte Änderung des im Jahre 1998 erstellten Leitfadens müsste an sich das Ingenieur-Büro, das das Gutachten erstellt hat, beauftragt werden. Die Verwaltung hat sich bereits im Vorfeld des Beschlusses zum Klimaschutzkonzept darüber Gedanken gemacht, ob das wirklich erforderlich und zielführend ist. Wie sich aus der rechten Spalte „Bewertung“ (Anlage 3 der Vorlage) ergibt, soll eine externe Überarbeitung nicht, stattdessen aber eine „interne Überarbeitung“ erfolgen. Hintergrund für diese Überlegung war, dass der Leitfaden in wesentlichen Teilen auch aus heutiger Sicht noch aktuell ist. Neuere technische Entwicklungen haben allerdings zu einer erheblichen Steigerung der Energieeffizienz und Verbesserung der Qualität klimaschützender Produkte und Anlagen geführt. Als Beispiele dafür sind zu erwähnen:

- Nicht nur Solaranlagen auf nach Süden geneigten Satteldachflächen, sondern alle sonnenenergie- und lichtabsorbierende Oberflächen eines Gebäudes sind heutzutage in ihrer Energiegewinnung effizient und damit klimaschützend. Geeignet für Solaranlagen sind dabei sowohl vertikale als auch horizontale Flächen.
- Neben der Solartechnik (Kollektoren und Photovoltaik) als die z.Zt. noch zumeist verwendete Technik haben sich Kraftwärmekopplungs- und Biomassensysteme weiter technisch entwickelt und eine höhere Effizienz erreicht.
- Inzwischen können auch Anlagen zur Windenergiegewinnung mit vertikaler Rotationsachse an Gebäuden oder auf Flachdächern, wenn auch nur in verträglicher Größe, angebracht werden. Das gilt zunächst nur in technischer, nicht automatisch auch in rechtlicher Hinsicht.

Im Übrigen beinhaltet das Themenfeld „Klimaschutz in der räumlichen Stadtentwicklung und im Städtebau“ den Instrumenteneinsatz der Bauleitplanung

zugunsten des allgemeinen Klimaschutzes mit den Möglichkeiten von Darstellungen im FNP, Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie Vereinbarungen in Städtebaulichen Verträgen.

Eine solche Darstellung kann mit diesem Bericht allerdings nur in allgemeiner Form, d.h. standort- und projektunabhängig, erfolgen. Die eigentliche Umsetzung erfolgt dann im Rahmen der Einzelprojekte und Planverfahren.

II.) Klimaschutzrelevante Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP)

Der FNP hat unter den Aspekten Flächeninanspruchnahme, Standortgunst bzw. –ungunst, Verkehrserzeugung etc. gegenüber der verbindlichen Bauleitplanung bzgl. Siedlungsflächenausweisung und –zuordnung eine wesentlich stärkere Steuerungsfunktion mit präjudizieller Wirkung bzgl. der Erreichung von Klimaschutzzielen.

Die Inhalte des FNP sind in § 5 Baugesetzbuch geregelt. Anders als beim Katalog für Festsetzungen in Bebauungsplänen ist der Katalog für die Darstellungen des FNP aber nicht abschließend, sondern nur beispielhaft. Anderweitige Darstellungen als im Katalog vorgesehen sind demnach möglich.

Mögliche Darstellungen bzgl. des Klimaschutzes können sein:

- Standortplanung (Konzentrationsflächen) für Anlagen zur Energiegewinnung aus Erneuerbaren Energien (z.B. Windenergieanlagen);
- Fernwärmevorranggebiete und Netzplanung von Versorgungsleitungen:

In formeller Hinsicht unterliegt der FNP gem. § 7 Abs. 1 BauGB der Genehmigung der Bezirksregierung, die u.a. auch dann versagt werden kann, wenn Darstellungen des FNP mit Zielen der Raumordnung im Widerspruch stehen. Bzgl. der insoweit erforderlichen Abstimmung bzgl. Darstellungen von Eignungs- bzw. Konzentrationsflächen zum Ausbau Erneuerbarer Energien mit der Regionalplanung kann hier auf die (aktuelle) Vorlage V/0232/2011 vom 18.04.2011 (Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland), hier insbesondere auf die Anlage 2, Ziffern B 3.1, Seiten 28 – 32, und speziell zu den Anregungen zur Darstellung neuer bzw. zur Erweiterung bestehender Windeignungsbereiche auf Ziffern C S. 35 – 46 verwiesen werden.

III.) Klimaschutzrelevante Festsetzungen in Bebauungsplänen

Die Verknüpfung der eingangs dargestellten Zielsetzung mit der Bauleitplanung ist unter dem Gesichtspunkt der Einbeziehung der kommunalen Entscheidungsebene bzgl. global wirkender klimaschützender Maßnahmen unverzichtbar. Allerdings kann die Zielsetzung mit den Instrumenten der Bauleitplanung im Verbund und im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen nur flankiert werden.

In verfahrenstechnischer Hinsicht ist die Bauleitplanung mit intensiver Regelungsdichte gesetzlich reglementiert. Eine rechtssichere Mobilisierung

dieses Instrumentes zugunsten des Klimaschutzes hat zur Voraussetzung, dass die Festsetzungsmöglichkeiten gegeben sind und insoweit auch die Abwägungsgrundsätze der Bauleitplanung sowie auch die gesetzlich vorgegebenen Beschränkungen für die Vereinbarkeit von Regelungen in Städtebaulichen Verträgen eingehalten werden. Zu den Abwägungsgrundsätzen gehört, dass die Belange des Klimaschutzes in der Gewichtung bei der Abwägung gleichwertig neben anderen Belangen steht und nicht von vornherein als vorrangig zu betrachten sind. Insoweit sind auch Zielkonflikte mit anderen Schutzgütern beachtlich.

Von Belang für konkrete Festsetzungsmöglichkeiten zugunsten des Klimaschutzes sind im Wesentlichen die folgend dargestellten Einzelbestimmungen des Baugesetzbuches:

Der Bezug zum allgemeinen Klimaschutz als kommunale Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich zunächst aus § 1 Abs. 5 BauGB, wonach Bauleitpläne dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu schützen und zu entwickeln. Zu berücksichtigen sind dabei gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 7. u.a. die Belange des Umweltschutzes, gem. lit. a) insbesondere die Auswirkungen u.a. auf das Klima und gem. lit. f) die Nutzung Erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Festsetzungen in Bebauungsplänen sind eine Schrankenbestimmung des Eigentums und bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit zwingend einer gesetzlichen Grundlage. Daher müssen Festsetzungen unter den gesetzlich normierten Regelungsgegenständen subsumierbar sein, ansonsten sind sie unzulässig. Die konkreten Festsetzungsmöglichkeiten ergeben sich - von wenigen Ausnahmen an anderen Stellen im BauGB und auch in der Landesbauordnung abgesehen - im Wesentlichen aus dem Katalog des § 9 Abs. 1 BauGB.

Dieser Katalog ist daher auch für klimaschützende Festsetzungen die wichtigste gesetzliche Grundlage. Mehrere Nummern dieses Katalogs tangieren den allgemeinen Klimaschutz, z.B. die Nummern 2, 10, 15, 16, 18, 23 a), 23 b), 24 und 25. Die Nr. 23 wurde durch das Europarechtsanpassungsgesetz 2004 (EAG 2004) in das BauGB eingefügt. Nach Nr. 23 lit. b) sind festsetzbar „Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen“.

Damit steht das rechtliche Instrumentarium bei der Berücksichtigung des Klimaschutzes bzgl. Festsetzungen in Bebauungsplänen u.a. auch im Sinne der Grundsätze energiegerechter Bauleitplanung hinsichtlich Kompaktheit, Ausrichtung, Verschattungsfreiheit von Gebäuden bzw. Dachflächen (Ziff. 1.1 des Leitfadens (Anlage 2a) zu diesem Bericht) zur Verfügung.

Die Verwaltung wird künftig neu aufzustellende Bebauungspläne einem aktuell entwickeltem „Klima-Check“ mit klar definierten Kriterien (**Anlage 2b**) unterziehen und das Ergebnis dazu in die Begründung einbeziehen. Das gleiche gilt auch für die Vereinbarung von klimaschützenden Vereinbarungen in Städtebaulichen Verträgen (siehe dazu weiter unten).

Der Check soll in der künftigen Praxis zum frühestmöglichen Zeitpunkt Anwendung finden als eine etwas „herausgehobenere“ Prüfung von allgemeinen

klimatischen Aspekten und Kriterien im Städtebau u.a. im Rahmen von Prüfungen und Entscheidungen zu:

- Anträgen zur Bauleitplanung, primär bei Neuaufstellungsanträgen, insbesondere vorhabenbezogenen Planungen und Projekten Dritter;
- „eigenen“ städtischen städtebaulichen Planungskonzepten;
- bei der Auslobung städtebaulicher Wettbewerbe und sonstiger Optimierungsverfahren.

Folge der Anwendung dieser Checkliste ist eine frühzeitige und stärkere Positionierung der klimarelevanten Belange, die zudem für die politischen Entscheidungsprozesse auch transparent werden und künftig in jedem Einzelfall gegenüber konkurrierenden anderen städtischen Belangen vorabgewogen und entschieden werden können.

IV.) *Klimaschutzrelevante Vereinbarungen in Städtebaulichen Verträgen*

Neben klimaschutzrelevanten Festsetzungen werden in allen Planverfahren, zu denen mit einem Investor ein Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB oder ein Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB abgeschlossen werden, auch klimaschutzrelevante vertragliche Vereinbarungen getroffen. Das war auch in der Vergangenheit bereits stets der Fall. Mit dem Ziel einer CO₂-Reduzierung wurden in abgeschlossenen Verträgen stets Wärmestandards um 30 % unterhalb der Werte der jeweils gültigen EnEV bzw. der Wärmeschutzverordnung und damit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus vereinbart, und zwar jeweils mit voller Akzeptanz der Vertragspartner. Erst die EnEV 2009 hat die Anforderungen beim Primärenergiebedarf bei Neubauten um 30 % verschärft. Damit haben die gesetzlichen Anforderungen eine Entwicklung genommen, die von der Stadt Münster lange zuvor bereits üblicherweise praktiziert wurde. Die Stadt Münster hat damit eine gewisse „Vorreiterrolle“ bzgl. des Klimaschutzes in der Bauleitplanung übernommen. Derzeit werden die entsprechenden Vereinbarungen unter Bezugnahme auf das Referenzgebäude der nunmehr geltenden EnEV 2009 getroffen.

Mit Vereinbarungen in Städtebaulichen Verträgen lassen sich über die Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen hinaus weitergehende Optionen regeln und ggfs. spezielle Energiekonzepte umsetzen. Auch ein Projekt aus dem Förderprogramm des Landes „100 Klimaschutzsiedlungen in NRW“ könnte auf der Grundlage eines Bebauungsplans oder eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und flankierend dazu mit Vereinbarungen in einem Städtebaulichen Vertrag realisiert werden. Ein solches Projekt müsste lediglich standortbezogen initiiert werden.

Vertragliche Vereinbarungen bedürfen im Gegensatz zu Bebauungsplanfestsetzungen keiner speziellen Ermächtigungsgrundlage, sondern sind, sofern sie einen städtebaulichen bzw. bodenrechtlichen Bezug haben, generell zulässig, soweit Gesetzesnormen nicht entgegenstehen. Das ist bzgl. der Vereinbarkeit von Vertragsinhalten eine völlig andere Ausgangssituation als bei der Festsetzung von Planinhalten. Vertragliche Regelungen in Bezug auf den allgemeinen Klimaschutz sind damit wesentlich flexibler zu gestalten als Bebauungsplanfestsetzungen.

In hohem Maße relevant für vertragliche Vereinbarungen zugunsten des Klimaschutzes ist § 11 Abs. 1, Satz 2, Nr. 4 BauGB. Mit dieser Bestimmung wird die Nutzung von Netzen und Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung sowie von Solaranlagen für die Wärme-, Kälte- und Elektrizitätsversorgung als möglicher Gegenstand von Städtebaulichen Verträgen besonders hervorgehoben.

Mit dieser durch das EAG 2004 eingefügten Regelung sollte den Gemeinden ein Instrument an die Hand gegeben werden, ihrer Verantwortung für den Klimaschutz gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB gerecht werden zu können. Kombiniert werden können die Verträge nach dem Kommunalverfassungsrecht darüber hinaus – folgt man der in der Fachliteratur vertretenen Ansicht – auch mit einem Anschluss- und Benutzungszwang an Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung. Von diesen Möglichkeiten ist ggfs. auf der Grundlage eines umfassenden Energieversorgungskonzeptes Gebrauch zu machen.

Ausgeklammert aus der Themenstellung dieses Berichtes bleiben solche Maßnahmen, die lt. Beschluss vom 08.12.2010 (vgl. Ergänzungsvorlage V/0592/2010/1. Erg.) für eine Entscheidung der zuständigen Gremien einer gesonderten Vorbereitung bedürfen. Dazu gehört auch die Maßnahme „B9“ Zielrichtung Passivhausstandard bei Neubau städtischer Gebäude“. Die Problematik steht in engem Zusammenhang mit den Vereinbarungen zu den Wärmestandards in Städtebaulichen Verträgen. Der Frage, ob im Hinblick auf die künftig verfolgte Zielsetzung bzgl. verschärfter Anforderungen bis hin zum Passivhaus-Standard noch Raum für die oben erwähnte bisherige Vorreiterrolle verbleibt, soll hier nicht vorgegriffen werden. Das Thema wird deshalb im Zusammenhang mit der noch zu fertigenden Vorlage gem. Maßnahme B9 (Anlage 3 der Vorlage) aufbereitet.

V.) Öffentlichkeitsarbeit

Um die Zielsetzung weiter zu unterstützen, sind neben der formellen Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Bauleitplanung informelle Veranstaltungen etwa zum Zwecke einer verstärkten Inanspruchnahme von Fördermitteln etc. zweckdienlich und erforderlich. Das gilt vor allem auch z.B. für den Fall, dass ein Projekt aus dem Landesprogramm „100 Klimaschutzsiedlungen in NRW“ realisiert werden soll. Ein solches Projekt kann nur bei entsprechender Nachfrage und wirtschaftlicher Darstellbarkeit erfolgreich umgesetzt werden.

Umfassend angelegte Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, wie sie in Ziff. 2 des SPD-Antrages gefordert werden, sind nur im Zusammenhang mit übergreifenden Themen zum Klimaschutz sinnvoll. An solchen Veranstaltungen mit übergreifender Themenstellung wird sich die Planungsverwaltung selbstverständlich auch künftig weiterhin beteiligen.

Insofern sei auch auf die seit einigen Jahren wiederkehrenden öffentlichen Veranstaltungen und Hearings hingewiesen, die die Verwaltung zum lokalen Klimaschutzkonzept durchführt.

Inzwischen liegt eine Reihe von Publikationen der Fachminister der Länder, des Umweltbundesamtes und anderer Behörden und Stellen vor, die sich an interessierte Bürgerinnen und Bürger bzw. Bauherren richten und umfassend über energiegerechtes Bauen (Neubau/Sanierung) informieren.

In Münster hält die Verwaltung sachgerechte Informationen und Beratungen in den zuständigen Fachämtern bzw. im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt vor.

Anlagen:

- Anlage 2a) Auszug aus dem Gutachten der GERTEC GmbH – Beratende Ingenieure von Juli 1998: Energiegerechte Bauleitplanung in der Stadt Münster – Leitfaden –
- Anlage 2b) Matrix „Städtebaulicher Klima-Check“